



VLAS- Ausstellungsreglement

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der HV 2005, per 5.3.2005 in Kraft.
Der Verein der LAMA- und ALPAKAhalter Schweiz (VLAS) begrüsst jede Initiative von Seiten seiner Mitglieder oder OK's, Neuweltkameliden einem breiten Publikum vorzustellen.

1. Allgemeines

Der VLAS unterstützt 4 bis 6 Veranstaltungen pro Jahr. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Anlässe, in welchem Umfang unterstützt werden. VLAS- Mitglieder müssen ihre Begehren spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung im Jahr der geplanten Veranstaltung, **schriftlich** an den Vereinspräsidenten stellen.

Der VLAS soll durch die Organisatoren sichtlich gut vertreten sein und stellt folgendes Material gratis zur Verfügung:

- 1.1 Vereinsprospekte
- 1.2 Plakate
- 1.3 Werbeblachen
- 1.4 Dias und Videos
- 1.5 Infotafeln
- 1.6 einige Exemplare der Zeitschrift "Lamas"

2. Finanzielles

Eine finanzielle Unterstützung von maximal Fr. 500.- pro Anlass kann gewährt werden wenn:

- 2.1 die Veranstaltung nicht rein kommerziell ist
- 2.2 überregional Publikum angesprochen wird
- 2.3 ein Interesse des VLAS besteht, präsent zu sein
- 2.4 ausgebildetes, fachkundiges Standpersonal anwesend ist

Im Fall einer finanziellen Unterstützung wird der zugesprochene Betrag nach der Veranstaltung durch den Kassier überwiesen. Der Veranstalter stellt eine Rechnung an den VLAS. Finanzielle Risiken und eventuelle Defizite gehen zu lasten des Veranstalters.

3. Tiere

Anforderungen an Tierbeschickte Ausstellungen:

- 3.1 Tiere müssen Artgerecht transportiert, betreut und zur Schau gestellt werden
- 3.2 Aufzeichnungspflicht der aufgeführten Tiere (Begleitdokument +Tierverzeichnis)
- 3.3 Tiere müssen in einem Landesregister eingetragen und gechipt sein.
Landesregisterkarte muss zwingend vor Ort sein. Werden Chip verwendet, die nicht mit vereinseigenen Geräten gelesen werden können (DATA MARS), hat der Tierbesitzer ein Gerät zu stellen.
Tiere mit Ohrmarken dürfen nicht ausgestellt werden.
- 3.4 Notfalltierarzt muss informiert und den Ausstellern bekannt sein
- 3.5 Tiere die den ganzen Tag in geschlossenen Gebäuden ausgestellt werden, müssen mind. 2 mal pro Tag ½ Std. geführten Auslauf im Freien, oder 1Std. freien Weidegang haben
- 3.6 Dieselben Tiere dürfen nicht länger als an 3 aufeinander folgenden, ganzen Tagen in geschlossenen Gebäuden ausgestellt werden.
- 3.7 Hochträchtige oder kranke Tiere dürfen nicht Ausgestellt werden
- 3.8 Tierplätze sind sauber zu halten

Im Uebrigen gelten die allgemein gültigen Tierschutzvorschriften und die vom jeweiligen Veranstalter geltenden Regeln.

Können die in diesem Reglement aufgeführten Punkte nicht eingehalten werden, verfällt ein allenfalls zugesprochener Beitrag des Vereins.
Der Vorstand behält sich Kontrollen vor.

Der VLAS-Vorstand